

Psychische Erkrankungen und Verkehrstüchtigkeit

◆ Welche psychischen Erkrankungen beeinflussen die Fahrtüchtigkeit?

Verschiedene psychische Erkrankungen können zu einer Einschränkung der Fahrtauglichkeit führen.

Insbesondere sind dies:

- Organische psychische Störungen
- Demenzen
- Affektive Störungen wie schwere Depressionen und Manien
- Schizophrene Störungen
- Abhängigkeitserkrankungen wie die Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten oder illegalen Drogen

Auch die zur Behandlung psychischer Erkrankungen notwendigen Medikamente (Psychopharmaka) können zu Einschränkungen der Fahrtüchtigkeit führen.

◆ Was sind die rechtlichen Grundlagen?

Die rechtliche Grundlage für die Beurteilung bilden die „Begutachtungsleitlinien zur Kraftfahrereignung“ des gemeinsamen Beirats für Verkehrsmedizin beim Bundesverkehrsminister. Diese Richtlinie unterscheidet nach Führerscheingruppen. Besonders für die Gruppe 2 - z.B. Lkw ab 3,5 Tonnen und Personenbeförderung in Taxi und Bus - sind die Vorschriften verständlicherweise besonders eng.

Für die Führerscheingruppe 2 sind differenzierte Einzelabwägungen möglich. Bei allen psychischen Erkrankungen, die oben genannt wurden, ist bei akutem Auftreten Verkehrstüchtigkeit in aller Regel nicht gegeben.

◆ Wann ist eine Teilnahme am Straßenverkehr erlaubt?

Bei schweren **Depressionen, Manien** und **schizophrenen Psychosen** ist es nach Abklingen der akuten Krankheitsepisode in der Regel möglich, wieder am Straßenverkehr teilzunehmen. Genau geprüft werden muss, ob die zur Behandlung notwendigen Medikamente, die die Krankheitssymptome unterdrücken oder ihr Wiederauftreten verhindern, durch ihren dämpfenden Effekt Einschränkungen in der Fahrtüchtigkeit mit sich bringen. Dies sollte im Einzelfall mit dem behandelnden Arzt abgesprochen werden.

Die Vorschriften gehen eindeutig davon aus, dass Menschen, die an psychischen Erkrankungen leiden, sicherer am Straßenverkehr teilnehmen können, wenn sie mit einer geeigneten Medikation gut behandelt sind. Die Medikamenteneinnahme ist in diesen Fällen also nicht ein Hinderungsgrund für das Führen eines Fahrzeugs, sondern sogar die Voraussetzung, um den Führerschein zu behalten.

Bei allen ausgeprägteren Formen von **Demenz** ist dauerhaft keine Verkehrstüchtigkeit gegeben.

Die **Abhängigkeit von Alkohol, Medikamenten oder Drogen** schließen während des praktizierten Missbrauchs oder Gebrauchs die Verkehrstüchtigkeit grundsätzlich aus. Nach erfolgreicher Entwöhnungsbehandlung ist in aller Regel von einer Wartezeit von einem Jahr mit dokumentierter Abstinenz auszugehen. In diesem Zeitraum sollten sich suchtgefährdete Menschen in regelmäßiger Behandlung befinden.

In den meisten Fällen ist die Frage der Fahrtüchtigkeit zwischen Arzt und Patient im Rahmen der Behandlung zu klären.

Wenn Sie akut psychisch erkranken und entgegen dem Rat Ihres Arztes ein Kraftfahrzeug führen, kann dieser verpflichtet sein, der Polizei oder der Straßenverkehrsbehörde eine entsprechende Mitteilung zu machen. Dieser Vorgang ist äußerst selten.

◆ Wann wird ein Gutachten verlangt?

Wenn Sie im Rahmen Ihrer Erkrankung oder durch Ihre Fahrweise der Polizei aufgefallen sind, kann die Straßenverkehrsbehörde von Ihnen ein Gutachten über Ihre Fahreignung verlangen. Dieses müssen sie auf eigene Kosten von einem Arzt Ihrer Wahl mit einer entsprechenden verkehrsmedizinischen Qualifikation erstellen lassen.